

PERSÖNLICH ÜBERREICHT

An die
Niederösterreichische Landesregierung
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4
zH Herrn Mag. Paul Sekyra
Landhausplatz 1, Haus 16
3109 St. Pölten

- Dr. Christian Onz
- Dr. K. Rainer Onz, em.
- Mag. Herwig Kraemmer
- Dr. Bernhard Hüttler
- Mag. Michael Mendel
- MMag. Ursula Ebner
- Mag. Angelika Paulitsch
- Ing. Dr. Florian Berl

Wien, am 6.12.2017

FB/cp

Erstantragstellerin: ImWind & Partner GmbH
Josef-Trauttmansdorff-Str. 18
3140 Pottenbrunn

Zweitrantragstellerin: evn naturkraft
Erzeugungsgesellschaft m.b.H.
EVN Platz
2344 Maria Enzersdorf

beide vertreten durch:
Vollmacht gemäß § 8 RAO
iVm § 10 AVG erteilt

ONZ, ONZ, KRAEMMER, HÜTTLER
Rechtsanwälte GmbH

1010 WIEN, SCHWARZENBERGPLATZ 16
TEL. (+43-1) 715 60 24, FAX: DW 30
IBAN: AT55 201 1000 1360 8274
(BIC: GIBA TWXXXX)

wegen: Windpark Paasdorf;
§ 3 Abs 2 letzter Satz iVm
Z 6 lit a Anhang 1 UVP-G 2000

**ANTRAG
auf Erteilung einer UVP-Genehmigung für das Vorhaben
"Windpark Paasdorf"**

Schwarzenbergplatz 16
A-1010 Wien
T: (+43) 1 715 60 24
F: (+43) 1 715 60 24-30
E: office@onz.at
W: www.onz.at

1-fach

Einreichunterlagen in elektronischer Form (CD)

FN 222714 x
Handelsgericht Wien

1. Sachverhalt

- 1.1 Die Antragstellerinnen (idF kurz ASt) beabsichtigen, im Gebiet der Stadtgemeinde Mistelbach, konkret in der Katastralgemeinde Paasdorf, den Windpark Paasdorf, bestehend aus sechs Windenergieanlagen (idF kurz: WEA) der Type VESTAS V136 mit einer Engpassleistung von je 3,45 MW (folglich einer Gesamtleistung des Vorhabens von 20,7 MW) und einer Nabhöhe von 166 m (somit einer Gesamthöhe von 234 m) zu errichten und zu betreiben.
- 1.2 Das - auf einen unbefristeten Betrieb ausgerichtete - Vorhaben umfasst zudem die Errichtung bzw Benützung aller Nebenanlagen, insbesondere die windparkinterne Verkabelung und Energieableitung (es werden jeweils drei WEA über ein 30 kV Erdkabelsystem zusammengeschlossen), den Anschluss an das Verteilernetz über zwei 30 kV Erdkabelsysteme in das Umspannwerk (idF kurz: UW) Gaweinstal sowie den Ausbau bzw die Errichtung der verkehrstechnischen Erschließung (Zu- und Abfahrtswege).
- 1.3 Die elektrotechnische Grenze des gegenständlichen Vorhabens bildet in Bezug auf die Energieableitung die Schnittstelle zum UW Gaweinstal (die 30 kV Kabelendverschlüsse sind noch Teil des Vorhabens, alle nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen im UW sind dagegen nicht Gegenstand des Vorhabens). Aus bautechnischer Sicht stellt die Einfahrt von der Landesstraße L3096 die Vorhabengrenze dar.
- 1.4 Die näheren technischen Details sind dem Teil B des beiliegenden Einreichoperats (./1) zu entnehmen, der von der ImWind Operations GmbH erstellt wurde und einen integralen Bestandteil dieses Antrags bildet. Weiters wurden von der ImWind Operations GmbH die nach dem UVP-G 2000 erforderlichen UVE-Fachbeiträge sowie die allgemein verständliche Zusammenfassung der UVE erstellt, die als Teil C des Einreichoperats ebenfalls beiliegen.¹⁾

¹⁾ Zur rechtlichen Qualifikation dieser letztgenannten Beweismittel (UVE-Fachbeiträge und verständliche Zusammenfassung) siehe insbesondere die Entscheidungen des BVwG vom 7.1.2015, W113 2008064-1/17E, und vom 18.5.2016, W113 2120760-1/9E, sowie das Erk des VwGH vom 2.11.2016, Ra 2016/06/0088.

1.5 Das Vorhaben befindet sich innerhalb der gemäß §§ 3 Abs 1 und 19 Abs 3b NÖ ROG 1976 iVm der Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ, LGBl 8001/1-0, ausgewiesenen Eignungszone WE 09. Die einzelnen WEA-Standorte liegen auf rechtskräftig genehmigten Flächen der Widmungsart Gwka iSd § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014.

1.6 Im unmittelbaren Nahbereich des antragsgegenständlichen Vorhabens befinden sich insbesondere folgende genehmigte gleichartige Vorhaben:

- Windpark Gugelberg, genehmigt mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 29.4.2014, RU4-U-641/026-2014, in der Fassung des Änderungsbescheides der NÖ Landesregierung vom 18.12.2015, RU4-U-641/068-2015;
- Windpark Paasdorf - Lanzendorf, genehmigt mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 3.12.2013, RU4-U-666/020-2013, in der Fassung des Änderungsbescheides der NÖ Landesregierung vom 2.9.2015, RU4-U-666/066-2015.

Weiters befinden sich der Windpark Höbersbrunn (zwei WEA, in Betrieb seit 2005 bzw 2007) sowie der Windpark Schrick (fünf WEA, davon drei Anlagen seit 2001, eine Anlage seit 2003 sowie eine weitere Anlage seit 2005 in Betrieb) im Nahbereich des gegenständlichen Vorhabens.

1.7 Überdies soll der Windpark Gugelberg um eine WEA der Type VESTAS V136 mit einer Nennleistung von 3,45 MW erweitert werden. Das diesbezügliche Verfahren nach § 18b UVP-G 2000 ist anhängig.

2. Rechtsausführungen

2.1 Zur Antragstellung

2.1.1 Bereits in seiner Entscheidung vom 24.11.1981, 81/05/0106, hat der VwGH zur Errichtung und zum Betrieb eines Kraftwerks durch zwei Antragstellerinnen Folgendes festgehalten:

„Für das Baubewilligungsverfahren als einem Projektgenehmigungsverfahren ist an sich die Zahl der Bauwerber und deren Rechtsverhältnisse untereinander rechtlich unerheblich, sofern nur sichergestellt ist, dass die Bestimmungen der Bauordnung und der sonstigen von der Baubehörde wahrzunehmenden Vorschriften eingehalten werden.“

2.1.2 Gleiches gilt im vorliegenden Fall: Auch das gegenständliche UVP-Verfahren ist nach der Judikatur ein Projektgenehmigungsverfahren,²⁾ bei dem es aufgrund der dinglichen Wirkung des in der Sache ergehenden Genehmigungsbescheides nicht auf die Person des Antragstellers ankommt³⁾ und daher auch mehrere Personen in Bezug auf ein Vorhaben antragslegitimiert sind.⁴⁾ Eine gemeinsame Antragstellung ist daher zulässig, wobei der abschließende Genehmigungsbescheid an jede ASt gesondert zu ergehen haben wird.

2.2 Zur UVP-rechtlichen Beurteilung

2.2.1 WEA unterliegen den Tatbeständen der Z 6 Anhang 1 UVP-G 2000. Nachdem das antragsgegenständliche Vorhaben in keinem Schutzgebiet der Kategorie A des Anhangs 2 UVP-G 2000 liegt, ist im vorliegenden Fall ausschließlich der Tatbestand der Z 6 lit a Anhang 1 UVP-G 2000 einschlägig. Danach unterliegen Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 20 MW oder mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW einer UVP-Pflicht.

2.2.2 Aus der Sicht der ASt stellt das Vorhaben eine Neuerrichtung eines Windparks⁵⁾ mit einer Gesamtleistung von 20,7 MW dar, sodass der relevante Schwellenwert von 20 MW überschritten wird - es wird daher zwingend eine UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen sein.

²⁾ VwGH 21.10.2014, 2012/03/0112.

³⁾ VwGH 27.10.1998, 97/05/0331.

⁴⁾ VwGH 29.9.2016, 2013/07/0144 mwN.

⁵⁾ Folglich ist § 3a UVP-G 2000 nicht anwendbar, da einerseits kein Stammkonsens vorliegt bzw keine Stamm-WEA existieren, an die das gegenständliche Projekt anknüpfen könnte. Andererseits besteht eine eigenständige Energieableitung, kein gemeinsames Betriebskonzept und somit kein sachlicher Zusammenhang mit bestehenden Vorhaben. Zur Abgrenzung von Neuerrichtung und Änderung vgl bspw auch *Ennöckl in Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, UVP-G 2000 (2013) § 3a Rz 7.*

2.2.3 In diesem Verfahren wird nach der gefestigten Rechtsprechung des VwGH - vgl dazu insbesondere die Grundsatzentscheidung zum Semmering-Basistunnel vom 17.11.2015, Ra 2015/03/0058 - nicht nur der genehmigte Bestand, sondern insbesondere auch das oben unter Pkt 1.7 erwähnte Erweiterungsvorhaben (sowie allfällige andere anhängige Vorhaben im Wirkungsbereich des gegenständlichen Projektes) zu berücksichtigen und eine kumulative Prüfung der Umweltauswirkungen durchzuführen sein.

2.3 Mitanzuwendende Materiengesetze

2.3.1 Nach der - für die Behörde selbstverständlich in keiner Weise präjudiziellen - Auffassung der ASt, dürften folgende Materiengesetze vom antragsgegenständlichen Vorhaben berührt sein: Aus dem Bereich des Landesrechts die Bestimmungen des NÖ ElWG 2005, des NÖ StWG, des NÖ NSchG 2000, sowie des NÖ StraßenG 1999 und aus dem Bereich des Bundesrechts das LFG, das ETG 1992 und das ForstG.⁶⁾

2.3.2 Da aufgrund der geringen Tiefenlage der Fundamentunterkanten eine Beeinträchtigung der Schutzgüter des WRG 1959 durch die Herstellung der Fundamentkörper ausgeschlossen werden kann und eine lokale Wasserhaltung während der Bauphase mangels Erschließungs- und Benützungszweck keiner wasserrechtlichen Bewilligung bedarf,⁷⁾ besteht im Hinblick auf die Errichtung der WEA - aus der Sicht der ASt - keine wasserrechtliche Bewilligungspflicht.

2.3.3 WEA weisen keine Arbeitsstätten gemäß § 92 Abs 1 ASchG auf, sodass auch keine Arbeitsstättenbewilligung erforderlich ist (vgl dazu auch die Erläuterungen des ZAI zu § 1 Abs 1 AStV⁸⁾). Die technischen Anforderungen gemäß § 94 ASchG werden in der UVP-Genehmigung jedoch zu berücksichtigen sein.

⁶⁾ Nachdem am Klimaschutz ein „besonders wichtiges öffentliches Interesse“ (VwGH 13.12.2010, 2009/10/0020) sowie an der Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie (VwGH 14.7.2011, 2010/10/0011) und an der Stromversorgung (VwGH 30.9.2002, 2000/10/0065) „ein langfristiges öffentliches Interesse“ besteht, gehen die ASt davon aus, dass eine nach § 17 Abs 3 ForstG allenfalls durchzuführende Interessenabwägung für die Realisierung des Vorhabens spricht.

⁷⁾ Siehe dazu auch VwGH 25.7.2013, 2010/07/0213; *Bumberger*, Rechtsprechung zum Wasserrecht im Jahr 2013, RdU 2014/27 (50).

⁸⁾ Vgl dazu http://www.arbeitsinspektion.gv.at/inspektorat/Arbeitsstaetten_Arbeitsplaetze/Arbeitsstaetten_Verordnungstext_mit_Erlaeuterungen_Erlaessen_und_Judikatur [28.11.2017].

2.4 Ausführungsfrist

- 2.4.1 Gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 können in der UVP-Genehmigung angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden.
- 2.4.2 Nach der Literatur⁹⁾ sind für den Fall, dass die UVP-Behörde von dieser Möglichkeit Gebrauch macht und eine Frist nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 bestimmt, die in den Materiengesetzen statuierten Baubeginns- und Bauvollendungsfristen nicht - auch nicht subsidiär - anzuwenden.
- 2.4.3 Vor diesem Hintergrund ersuchen die ASt um Festsetzung einer einheitlichen Bauvollendungsfrist mit 31.12.2023.

5. Einreichunterlagen

- 5.1 Gemäß § 5 Abs 1 UVP-G 2000 sind dem Genehmigungsantrag die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Projektunterlagen sowie eine UVE als Einreichunterlagen anzuschließen.
- 5.2 Die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Projektunterlagen (Technische Einreichunterlagen) wurden anhand der mitanzuwendenden Materienvorschriften erstellt. Da sich deren Anforderungen mehrfach überschneiden, wurde auf Mehrfachausarbeitungen verzichtet und eine Gesamtparie angefertigt.

⁹⁾ Siehe dazu *N. Raschauer* in *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler, UVP-G³ (2013) § 17 Rz 101 mwN.*

6. Antrag

Aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage wird sohin gestellt der

ANTRAG:

Die NÖ Landesregierung als zuständige Genehmigungsbehörde nach dem UVP-G 2000 wolle uns gemäß § 17 UVP-G 2000, daher auch unter Mitwirkung aller im vorliegenden Fall einschlägigen innerstaatlichen und unionsrechtlichen Rechtsvorschriften, iVm Z 6 lit a Anhang 1 UVP-G 2000 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des in diesem Antrag sowie dem beiliegenden Technischen Einreichoperat beschriebenen Vorhabens „Windpark Paasdorf“ erteilen.

ImWind & Partner GmbH
evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.

Amt der NÖ Landesregierung

- 6. DEZ. 2017

RU4-U-922/001 Beilagen
Bearbeiter Stempel
DI Hackel

